

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Quo vadis Pflegekammer? (Teil 2)

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 03.12.2019 - Drs. 18/5295 an die Staatskanzlei übersandt am 06.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 19.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Im Dauerzweist um die Pflegekammer in Niedersachsen haben die Koalitionsparteien SPD und CDU jetzt nachgegeben und die Beitragspflicht abgeschafft. Stattdessen soll die Kammer 6 Millionen aus dem Landeshaushalt 2020 bekommen. Bei der ebenfalls umstrittenen Zwangsmitgliedschaft in der Kammer soll es allerdings auch künftig bleiben.“¹

- 1. Reicht nach Kenntnis der Landesregierung der Halbsatz „soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen“ gemäß § 8 Abs. 1 PflegeKG aus, damit die Pflegekammer Niedersachsen auf die Erhebung von Beiträgen verzichten kann?**

Ja.

- 2. Reichen nach Kenntnis der Landesregierung die von den Koalitionsparteien SPD und CDU versprochenen 6 Millionen Euro aus, um sämtliche Ausgaben der Pflegekammer Niedersachsen abzudecken?**

Die Summe von 6 Millionen Euro wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen im Landtag festgelegt. Soweit der Landesregierung bekannt ist, handelt es sich dabei um eine Prognose auf Basis der Haushaltsplanung für 2019 über die benötigten Mittel für die Arbeit der Pflegekammer.

- 3. Wie wirkt sich eine Finanzierung aus Steuergeldern auf die Unabhängigkeit der Pflegekammer aus?**

Die finanzielle Unterstützung der Pflegekammer wird lediglich an die Beitragsfreiheit sowie an eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung, nicht aber an inhaltliche Auflagen geknüpft werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird somit weiterhin die Rechtsaufsicht über die Pflegekammer führen und keinen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Pflegekammer nehmen.

¹ Vgl.: <http://www.taz.de/!5641023/>; abgerufen am 28.11.2019